

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Korswandt

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Korswandt vom 30. Juni 2011 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des im Gebiet der Gemeinde Korswandt gelegenen und in ihrem Eigentum befindlichen Friedhofes sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

Das Ordnungsamt des Amtes Usedom-Süd, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt, verwaltet den Friedhof im Auftrag der Gemeinde Korswandt.

(2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannte Einrichtung in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in den kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Korswandt vom 30.03.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Korswandt, den 04.07.2011


Wutzel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 04.07.2011



**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofgebührensatzung
der Gemeinde Korswandt vom 04. Juli 2011**

1	Gebühren für Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	
1.1	Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
	Mit der Gebühr nach Ziffer 1.1 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren abgolten.	
1.2	Erdwahlgrabstätte für 30 Jahre	750,00 €
	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/30	25,00 €
1.3	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre	200,00 €
	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr – 1/20	10,00 €
2	Gebühren für sonstige Leistungen	
2.1	Ausstellung einer Grabnutzungs- oder Ersatzurkunde	25,00 €
2.2	Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	26,00 €
2.4	Benutzung der Trauerhalle	100,00 €